



öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.03.15

Drucksachen-Nr.: VI/184

Beschluss-Nr.: 142/08/15

Beschlussdatum: 26.03.15

Gegenstand: Vergabeordnung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

### Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.02.15	Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	02.03.15	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.03.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	04.03.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	03.03.15	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 04.02.15

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung die als Anlage beigefügte Vergabeordnung beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Begründung:**

Die aktuelle Vergabeordnung der Stadt ist seit 2011 gültig.

Aufgrund der erstmaligen Ausschreibungen des Eigenbetriebes zur Beschaffung von Strom und Gas im Jahr 2014 sind Anpassungen notwendig, die bisher nicht erfasst waren und somit das Verwaltungshandeln legitimieren.

Mit der Neufassung erfolgen Anpassungen, die sich auch bezüglich der gesetzlichen Grundlagen ergeben, wie z.B. der Netto-Auftragswert und die Klarstellung der Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

## **VERGABEORDNUNG DER STADT NEUBRANDENBURG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Vergabeordnung umfasst alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadt Neubrandenburg sowie die für die Stadt treuhänderisch Tätigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Vergabeordnung sind auf alle Liefer-, Bau- und Dienstleistungen anzuwenden, soweit es sich um vergabepflichtige Vorgänge handelt.
- (3) Die Vergabeordnung ist auch dann anzuwenden, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu beachten. Das gilt auch, wenn die Stadt an Dritte leistungsbezogene Fördermittel zuweist.

### **§ 2 Vergabevorschriften**

- (1) Alle Entscheidungen, die eine Vergabe nach § 1 zum Gegenstand haben, sind unter Berücksichtigung der/des
  - a) Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)
  - b) Vergabeverordnung (VgV)
  - c) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
  - d) Gemeindehaushaltsverordnung MV (GemHVODoppik) und Eigenbetriebsverordnung MV,
  - e) Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern ( VgG M-V),
  - f) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),in der jeweils geltenden Fassung zu treffen.
- (2) Alle einschlägigen Vorschriften, wie Gesetze, Ausführungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse von EU, Bund und Land sind in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Auf Vertragsformularmuster der Vergabehandbücher kann zurückgegriffen werden.

Für die Beschaffung von Strom und Gas kann gemäß § 101 (6) GWB die elektronische Auktion angewendet werden.

### **§ 3 Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen**

- (1) Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidungsbefugnis unter Beachtung des Mitwirkungsverbot ( § 24 Kommunalverfassung M-V und § 16 VgV)
  - a) für Vergaben nach der VOB, VOL und der VOF (ausgenommen Punkt b)
    - über 1.000.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,
    - bis 1.000.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in
  - b) für Beauftragungen von Architekten- und Ingenieurleistungen

- über 250.000 EUR auf den Hauptausschuss bzw. Betriebsausschuss,
- bis 250.000 EUR auf den/die Oberbürgermeister/-in und den/die Betriebsleiter/-in

Die Unterschriftenordnung bleibt davon unberührt.

Der/die Oberbürgermeister/-in bzw. Betriebsleiter/-in kann gemäß Unterschriftenordnung in einem von ihm/ihr genau zu bestimmenden Wertumfang seine/ihre Befugnisse auf Mitarbeiter übertragen.

(2) Überschreitet die Auftragssumme bei Vergaben nach Abs. 1a) 100.000 EUR, sind vor Vertragsabschluss die Vergabevorschläge dem Fachausschuss/Betriebsausschuss zur Beratung vorzulegen.

Grundsätzlich sind unabhängig vom Auftragswert der Hauptausschuss bzw. der Betriebsausschuss so frühzeitig vor Einleitung von Vergaben, die städtische Beteiligungen betreffen können, über Verfahrensart und Wertungskriterien zu informieren, dass diese die Möglichkeit der Einflussnahme haben.

Ist eine gesonderte Beauftragung nach Losen vorgesehen, so erfolgt die Vorlage des Vergabevorschlages für jedes Los ab einer Auftragssumme von 12.500 EUR.

Bei Auftragserteilungen gemäß Abs. 1b) über 25.000 EUR ist der Fachausschuss/ Betriebsausschuss über die beabsichtigte Beauftragung zu informieren.

Die Zuständigkeit der Ausschüsse richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung.

(3) Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. a) ist die geschätzte Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung.

Bemessungsgrundlage für die Zuständigkeiten nach Abs. 1b) ist die geschätzte Gesamtvergütung der vorgesehenen Auftragsleistung der freiberuflichen Leistungen für eine Baumaßnahme.

Zur Bemessung ist immer der Auftragswert ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

(4) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung der Vergabebestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu entziehen.

(5) Bestehen die zu vergebenden Leistungen aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben werden soll, müssen bei der Schätzung des Auftragswertes alle Lose berücksichtigt werden.

(6) Bei wiederkehrenden Leistungen für ein Jahr oder mehrere Jahre sowie mit Optionsrecht versehenen Leistungen sind die Schwellenwerte nach § 2 und deren Ermittlung nach § 3 VgV maßgebend.

(7) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/-in gemäß § 38 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über eine Auftragsvergabe entscheiden. Die Genehmigung der zuständigen Gremien wird unverzüglich nachgeholt.

#### **§ 4 Vergabearten**

(1) Die Öffentliche Ausschreibung/das Offene Verfahren haben grundsätzlich Vorrang. Abweichende Regelungen sind in den Vergabe- und Vertragsordnungen genannt und/oder durch Ausführungsbestimmungen von Bund oder Land bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen.

- (2) Gründe für die Abweichung von der Öffentlichen Ausschreibung/dem Offenen Verfahren und die Wahl der Vergabeart sind in jedem Einzelfall im Vergabevorschlag sowie in der Vergabeakte aktenkundig zu machen.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Leistungen sind in der Regel einmal jährlich gesammelt auszuschreiben. Abweichungen sind zu begründen (siehe § 3 Abs. 6).
- (4) Leistungen, die im Rahmen der Wertgrenzen nach den einschlägigen Vergabehandbüchern mit „Bestellschein“ vergeben werden können, sind unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit dem Wettbewerb zu unterstellen.

## **§ 5 Vergabegrundsätze**

- (1) Bei jeder Entscheidung über eine Vergabe sind die allgemeinen Grundsätze des Haushalts- und Wettbewerbsrechts, das Gebot der Wirtschaftlichkeit und die Interessen der Stadt zu beachten. Aufträge dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe verpflichten, bei der Ausführung der Aufträge die jeweiligen Tarifverträge der Branchen anzuwenden.
- (2) Ausschreibungen und Auftragserteilungen dürfen erst dann erfolgen, wenn der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan durch Ausgabe- und/oder Verpflichtungsermächtigungen dazu berechtigt.
- (3) Die Veröffentlichungen von Ausschreibungen und die Annahme der Teilnahmeanträge der Bewerber übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht. Die Firmenlisten sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Aufforderungen zur Angebotsabgabe versendet die Zentrale Vergabestelle. Das gilt auch für Leistungen nach § 4 Abs. 4. Bei Teilnahmewettbewerben erfolgt die Bieterauswahl in Abstimmung mit dem Fachbereich/Eigenbetrieb.
- (5) Die Eröffnung der Angebote erfolgt stets in der Zentralen Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht. Alle Fachbereiche, Eigenbetriebe und Einrichtungen der Stadtverwaltung haben eingehende Angebote unverzüglich dieser zuzuleiten.

## **§ 6 Nachtragsaufträge**

- (1) Leistungen dürfen ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden, wenn es sich um Anschlussaufträge geringen Umfangs zu bestehenden Verträgen handelt und die in den Vergabe- und Vertragsordnungen (nach der VOL sind Nachbestellungen i. H. v. 20 % möglich) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Notwendigkeit der zu beauftragenden, vom Vertrag abweichenden Leistung muss begründet sein und aktenkundig gemacht werden.

- (2) Die Unterschriftsbefugnis für den Nachtragsauftrag ergibt sich aus der Unterschriftsbefugnis für den Hauptauftrag.

Überschreitet der Nachauftrag nicht 10 % der Auftragssumme des Hauptauftrages in Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters/-in (§ 3 Abs. 1), so sind die Fachbereichsleiter/Betriebsleiter für ihre Arbeitsgebiete unterzeichnungsberechtigt.

## **§ 7 Prüfung und Wertung der Angebote**

(1) Die formelle und rechnerische Prüfung der Angebote übernimmt die Zentrale Vergabestelle, soweit die gewählte Verfahrensart nicht eine andere Vorgehensweise vorsieht.

(2) Die fachtechnische und wirtschaftliche Prüfung und Wertung der Angebote ist von den zuständigen Fachbereichen, den treuhänderisch Beauftragten und Eigenbetrieben vorzunehmen.

Bei der Beschaffung spezieller Geräte der IT ist die Abteilung IT in die fachtechnische Prüfung einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Prüfung und Wertung werden in einem Vergabevorschlag von der Zentralen Vergabestelle zusammengefasst und dokumentiert.

### **§ 8 Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Anforderung die vollständigen Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen.

### **§ 9 Verträge mit Architekten und Ingenieuren über die Leistungen nach der HOAI und der VOF**

(1) Beauftragungen von Leistungen an Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute werden freihändig vergeben. Planungsleistungen, die den Schwellenwert nach § 2 VgV erreichen oder übersteigen, sind nach den Festlegungen der VOF zu vergeben.

(2) Planungswettbewerbe können ausgelobt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Hauptausschuss/Betriebsausschuss.

(3) Honorare sind nach Mindestsätzen zu vereinbaren. Abweichungen sind zu begründen.

Die Höhe eines Stundensatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu entgeltenden Leistung. Den Empfehlungen der Architekten- und Ingenieurkammern kann regelmäßig gefolgt werden.

(4) Sofern eine Erstattung von Nebenkosten vereinbart wird, sind diese prozentual abzugelten.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Vergabeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 15.12.11 (Beschluss- Nr. 359/24/11) außer Kraft.